

Pensions-Zeit-Konto

Mit dieser atypischen Variante der Pensionszusage können wir beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sowie normalen Arbeitnehmern einen adäquaten Ersatz für den Wegfall der Lebensarbeitszeitkonten anbieten. Die bilanzielle Handhabung, die Flexibilität während der Einsparung und die flexible Verwendung ab Alter 60 bieten Merkmale, die mit den Lebensarbeitszeitkonten nahezu identisch sind. Deshalb ist eine Umwidmung noch nicht anerkannter Zeitkontenguthaben ebenso möglich, wie eine steuerfreie Übertragung von Zeitwertguthaben bei bGGF's.

Arbeitnehmer

- Altersvorsorge nur aus Entgeltumwandlung
 - Laufende Zahlungen
 - Einmalzahlungen (z.B. auch Tantieme)
 - Umwandlung von Wertguthaben aus Zeitwertkonten
- Versorgungsleistungen aus dem vorhandenen Versorgungskapital
 - Altersrente
 - Beitragsfreistellung bei Berufsunfähigkeit
 - Versorgung von Hinterbliebenen
- Wahlmöglichkeit bei Fälligkeit
 - Kapitalleistung (Besteuerung nach § 34, Fünftelregelung)
 - lebenslanger Rente beim günstigsten Anbieter,
 - Auszahlungsplan (z.B. 10-20J., das Rest-Kapital bleibt verfügbar)
 - Mischung aus den o.g. Möglichkeiten
- Insolvenzschutz
 - Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den ArbN
 - Verwahrung der Original-Police bei „Erste Schutzhand Service GmbH“
- Übertragung auf neuen Arbeitgeber möglich
- Verfügbarkeit ab 60 bei Rentenbeginn oder früher bei BU
- Bis 4% sozialabgabenfrei, auch wenn DirV, P-Kasse oder P-Fonds vorhanden ist
- keine Erdienbarkeitsfrist bei beherrschenden GGF's, keine Mindestlaufzeit

Arbeitgeber

- reine Beitrags- Zusage
 - Ausschluss aller nicht kalkulierbaren Risiken (Langlebigkeit, Invalidität pp.)
- Steuerbilanz:
 - keine Heubeck-Teilwert-Bildung (Siehe BMF-Schreiben v. 17.12.08 IV-A6 S 1276-4702)
 - GuV: Beiträge sind sofortiger Aufwand
 - Bilanz: Aktivierung des Versicherungs-Rückkaufswertes, Passivierung als Erfüllungsrückstand nach § 6(1) Ziff. 3 EStG in gleicher Höhe
- Handelsbilanz
 - Saldierung von Aktiva und Passiva (ab 2010) nach BilMoG
- Rückfluss von unverbrauchtem Versorgungskapital
 - An den ArbG, wenn keine versorgungsberechtigte Erben oder Hinterbliebene vorhanden sind.
- Keine Kosten für versicherungsmathematische Gutachten
- Keine PSV-Beiträge bei Arbeitnehmern

beteiligte Vertragspartner

- Rechtsanwalt Erwin Miller, Fachanwalt für Steuerrecht
 - Vertragsgestaltungen, Testat
 - Auf Wunsch: Anrufungsauskunft 42e beim Finanzamt (50,00 € Anwalts-Honorar zzgl. MwSt.)
 - Telefonische Hotline Fachanwalt Miller (kostenpflichtig, 2,50 €/min.) **09001/228728**
- VFV Finanzdienste Wolfgang Sinz
 - Schulung Support,
 - Vertrieb, Vertriebsunterlagen, Abwicklung
- Treuhänder: Erste Schutzhand Service GmbH
 - Verwahrung der Original-Versicherungspolice
 - Vertragscontrolling, Übertragungen auf neue ArbG
 - Geldanlagen- Wechsel, z. B. bei Rentenbeginn.